

Zweckverband Beilrode-Arzberg
Trinkwasser / Abwasser
Ernst-Thälmann-Str. 98
04886 Beilrode

BESCHLUSSVORLAGE

öffentliche Beratung

nichtöffentliche Beratung

Erarbeitet von:	Eingereicht von:	Datum:	Beschlusnummer:
Frau Hollnecker, Sachbearbeiterin	Herr Vetter, Verbandsvorsitzender	14.08.2025	504 / 06 / 25

Beschluss-/Beratungsgremium: Verbandsversammlung	Sitzungstermin: 02.09.2025
---	-------------------------------

Betreff:

Örtliche Prüfung nach § 105 SächsGemO des Wirtschaftsjahres 2024

Antrag:

Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht der örtlichen Prüfung nach § 105 SächsGemO für das Wirtschaftsjahr 2024 in der Fassung vom 11.07.2025 zur Kenntnis.

Begründung:

Gemäß § 18 der Verbandssatzung finden für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Verbandes die für die kommunalen Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung.

Der Zweckverband Beilrode-Arzberg bedient sich zur örtlichen Rechnungsprüfung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Der Auftrag zur örtlichen Prüfung für das Wirtschaftsjahr 2024 wurde mit Angebotsbestätigung vom 12.05.2023 an die Steuerberaterin / Wirtschaftsprüferin Frau Tanja Begemann, Potsdam erteilt.

Der dieser Beschlussvorlage beiliegende Bericht wurde anhand der am 10. und 11.07.2025 in den Geschäftsräumen Potsdam durchgeführten Prüfung erstellt.

Nachfolgend wird die Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse aus dem Prüfungsbericht vom 11.07.2025 wiedergegeben:

„4. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg -Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung-, Beilrode entsprechend § 105 SächsGemO wird festgestellt, dass

- die für die Verwaltung des Zweckverbandes geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Anordnungen sind eingehalten worden,
- die Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder des Zweckverbandes für die Verbandsmitglieder und die Betriebe der Verbandsmitglieder untereinander angemessen sind,
- eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals in der Gebührenkalkulation erfolgt.“



Vetter
Verbandsvorsitzender

